

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2015 — Griechenland und Ellinikos Chrysos/Kommission

(Rechtssache T-233/11 und T-262/11) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Bergbausektor — Subvention der griechischen Behörden zugunsten des Bergbauunternehmens Ellinikos Chrysos — Vertrag über die Veräußerung einer Mine zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis und Befreiung von der Steuer für diesen Umsatz — Entscheidung, mit der die Beihilfemaßnahmen für unrechtmäßig erklärt werden und die Rückforderung der entsprechenden Beträge angeordnet wird — Begriff des Vorteils — Kriterium des privaten Kapitalgebers)

(2016/C 038/60)

Verfahrenssprachen: Griechisch und Englisch

Parteien

Klägerinnen: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Mylonopoulos, V. Asimakopoulos, G. Kanellopoulos und A. Iosifidou) (Rechtssache T-233/11) und Ellinikos Chrysos AE Metalleion kai Viomichanias Chrysou (Kifissia, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte K. Adamantopoulos, E. Petritsi, E. Trova und P. Skouris, dann Rechtsanwälte K. Adamantopoulos, E. Trova, P. Skouris und E. Roussou) (Rechtssache T-262/11)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier und D. Triantafyllou)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/452/EU der Kommission vom 23. Februar 2011 über die Staatliche Beihilfe C 48/08 (ex NN 61/08), die Griechenland Ellinikos Chrysos SA gewährt hat (ABl. L 193, S. 27)

Tenor

1. Die Rechtssachen T-233/11 und T-262/11 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. In der Rechtssache T-233/11 trägt die Hellenische Republik ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
4. In der Rechtssache T-262/11 trägt die Ellinikos Chrysos AE Metalleion kai Viomichanias Chrysou ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 204 vom 9.7.2011.

Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2015 — Belgien/Kommission

(Rechtssache T-563/13) ⁽¹⁾

(EGFL — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Belgien getätigte Ausgaben — Obst und Gemüse — Begründungspflicht — Bedingungen für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation — Auslagerung wesentlicher Tätigkeiten durch eine Erzeugerorganisation — Auszuschließender Betrag — Verhältnismäßigkeit)

(2016/C 038/61)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: J.-C. Halleux und M. Jacobs im Beistand von Rechtsanwalt F. Tuytschaever und Rechtsanwältin M. Varga)